

die Erwähnung der Privilegien bei Wido von Ferrara (1086)⁵⁾ als Hauptanhaltspunkt. Ivo von Chartres bringt nicht in seinem Dekret, wohl aber in seinen Panormia Exzerpte aus dem Hadrianum (Pan. VIII, 135 = Migne PL 161, 1337 CD) und dem Privilegium minus (Pan. VIII, 136 = Migne, PL 161, 1338 CD)⁶⁾. Ravenna als Entstehungsort der Fälschungen hat Fedor Schneider durch eine genaue Untersuchung der in der Cessio donationum vorkommenden Ortsnamen nachgewiesen⁷⁾. Die handschriftliche Überlieferung der Fälschungen hat K. Jordan zusammengestellt⁸⁾. Die ältesten der bei ihm verzeichneten Handschriften stammen aus dem 12. Jahrhundert⁹⁾.

In der Handschrift Cod. theol. fol. 206 der Stuttgarter Landesbibliothek finden sich als Nachtrag auf noch leeren Blättern einer unvollständigen Abschrift des Beda zugeschriebenen Psalmenkommentars¹⁰⁾ unter den Überschriften *Ex decretis Adriani pape Carolo regi Francorum* (fol. 189^{ra}), *Ex decretis Leonis pape Ottoni primo regi Teutonicorum* (fol. 189^{rb}) und *Item Decretum Leonis pape* (fol. 189^{vb}) die drei falschen Privilegien. Diese Überlieferung war K. Jordan noch nicht bekannt. Die Handschrift ist nach der Säkularisation aus dem Kloster Zwiefalten nach Stuttgart gekommen. K. Löffler hat in seiner Beschreibung der Handschriften von Zwiefalten unter den jüngeren Eintragungen in die Handschrift auch die drei Privilegien erwähnt, ohne auf ihren Fälschungscharakter einzugehen¹¹⁾. Da unter den Nachträgen auch ein von Löffler *De excommunicatione* genanntes Stück (auf fol. 40^{ra-b}) sich findet, das Wibert von Ravenna († 1100) als Lebenden voraussetzt, könnte man vermuten, hier eine Überlieferung der falschen Privilegien gefunden zu haben, die vor 1100 liegt. Dieses Kapitel über die Exkommunikation Wiberts bringt zahlreiche Exzerpte und

wohl aber im Papstwahldekret von 1059, wo der Satz Leos I. aus seinem Brief an Rusticus von Narbonne zitiert ist (MG Const. I, S. 539, 28 f.) und der „honor“ des Königs beachtet werden soll (ebd., S. 540, 3).

⁵⁾ De scismate Hildebrandi II (MG Lib. de lite 1, S. 565, 12 ff.). Seit Bernheim wird unter dem bei Wido erwähnten Privileg Leos III. das gefälschte Privileg Leos VIII. verstanden (E. Bernheim, Das unechte Dekret Hadrians I. ..., Forschungen zur Deutschen Geschichte 15 [1875] S. 635). Zur Datierung K. Jordan, Die Stellung Wiberts von Ravenna in der Publizistik des Investiturstreits, MIOG 62 (1954) S. 160.

⁶⁾ Weiland hat MG Const. I, S. 658 Anm. 7 darauf hingewiesen, daß weder im Dekret noch in der Collectio tripartita diese Stücke enthalten sind. Nach der allgemeinen Ansicht der Forschung sind beide Sammlungen 1093/94 entstanden; vgl. etwa A. van Hove, Commentarium Lovaniense in Codicem iuris Canonici I, 1. Prolegomena (1945) S. 332.

⁷⁾ Fedor Schneider, Eine antipäpstliche Fälschung des Investiturstreits und Verwandtes, in: Abhandlungen aus dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften. Festgabe Heinrich Finke zum 70. Geburtstag (1925) S. 84—122. Schneider hält Petrus Crassus für den Fälscher, der als offiziöser Vertreter von Wiberts Territorialpolitik arbeitete (ebd. S. 116 ff.).

⁸⁾ Karl Jordan, Ravennater Fälschungen aus den Anfängen des Investiturstreits, AUF 15 (1938) S. 426—448, bes. S. 427 ff.

⁹⁾ Ebd. S. 427 ff.

¹⁰⁾ Nach Heinrich Weisweiler, Die handschriftlichen Vorlagen zum Erst- und Druck von Pseudo-Beda, In Psalmorum librum Exegesis, Biblica 18 (1937) S. 197—204, war diese Handschrift die Druckvorlage für den jeweils mit Commentarius überschriebenen Teil des Psalmenkommentars in Heerwagens Druck von Bedas Werken (Basel 1563), der Mignes Abdruck (PL 93, 479—1089) zugrundeliegt.

¹¹⁾ Karl Löffler, Die Handschriften des Klosters Zwiefalten, Archiv für Bibliographie, Buch- und Bibliothekswesen, Beiheft 6 (1931) S. 25.